

**Version: 1.0**

**Dokumentenreferenz: Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der KZV Westfalen-Lippe  
(Aktualisierung durch die KZV Berlin)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Digitalisierung in Deutschland schreitet weiter voran. Im deutschen Gesundheitswesen wird nunmehr nach dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) und dem Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) das dritte Digitalisierungsgesetz mit dem Digitale Versorgung und Pflege – Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) auf den Weg gebracht.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick zu den erforderlichen technischen Voraussetzungen für Ihren Praxisbetrieb geben.

Wir haben uns auf das Notwendigste beschränkt, um Ihnen einen schnellen Überblick zu geben.

Ihr Vorstand



## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	4
2	Der Konnektor.....	4
3	Das stationäre eHealth-Kartenterminal .....	5
4	Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) .....	5
5	Der Kommunikationsdienst im Medizinwesen (KIM).....	6
6	Praxisverwaltungssystem (PVS) .....	7
7	Pflichtanwendungen .....	7
	7.1 Das elektronische Rezept (E-Rezept) .....	7
	7.2 Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU).....	8
8	Kurzer Ausblick auf die TI 2.0 .....	8
9	Abkürzungsverzeichnis.....	9

## 1 Allgemeines

Für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und zur Nutzung der freiwilligen und gesetzlich verpflichtenden Anwendungen sind folgende Komponenten notwendig:

- der TI-Konnektor inkl. Praxisausweis (SMC-B)
- ein stationäres eHealth Kartenterminal
- der elektronische Heilberufsausweis (eHBA)
- ein Kommunikationsdienst (KIM)
- ein Praxisverwaltungssystem (PVS)

## 2 Der Konnektor

Der TI-Konnektor ist die zentrale Komponente zur Anbindung der zahnärztlichen Praxen an die TI. Die TI dient dazu, alle Beteiligten im Gesundheitswesen zu vernetzen.

Der TI-Konnektor ähnelt von der Technik her einem DSL-Router, bietet aber ein deutlich höheres Sicherheitsniveau, da er mit einem virtuellen privaten Netzwerk (VPN) arbeitet. Der Konnektor wird ständig von den Anbietern weiterentwickelt. Neben sicherheitsrelevanten Updates gibt es auch Produktweiterentwicklungen. Man spricht auch von Produkttypversionen (PTV).

Mit dem eHealth-Gesetz hat der Gesetzgeber verpflichtend eingeführt, dass Versichertenstammdaten (VSD) online überprüft werden müssen. In der Praxis ist deshalb ein sog. VSDM-fähiger Konnektor in der Produkttypversion PTV1 notwendig geworden.

Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) hat der Gesetzgeber dann bestimmt, dass Zahnarztpraxen auch die Fachanwendungen „elektronischer Medikationsplan (eMP)“ und „Notfalldatenmanagement (NFDM)“ auf freiwilliger Basis in ihrer Praxis anbieten sollen. Hierfür ist ein TI-Konnektor in der Version PTV3 notwendig. Er wird auch eHealth-Konnektor genannt.

Auch wenn eMP/NFDM auf freiwilliger Basis in der Zahnarztpraxis genutzt werden können, werden mit der Konnektortypversion PTV3 auch die Voraussetzungen für die Nutzung von KIM (Kommunikation im Medizinwesen) im Konnektor vorgesehen. KIM ist zwingende Voraussetzung zur Nutzung der gesetzlich verpflichtenden Anwendung „elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)“.

Ein Großteil der Berliner Praxen hat bereits die Konnektortypversion PTV3. Haben Sie Ihren Konnektor noch nicht auf eHealth aktualisiert, wenden Sie sich an den jeweiligen Anbieter. Das Update wird ebenfalls nach § 2 Pauschalenvereinbarung (BMV-Z Anlage 11a) von der GKV refinanziert.

In der kommenden Produkttypversion PTV4 wird der Konnektor dann die elektronische Patientenakte (ePA) unterstützen. Dies hat der Gesetzgeber im Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) festgelegt. Nähere Ausführungen zur ePA finden Sie auf unserer Website über den Webcode W00493. Für die Produkttypversion PTV4 wird es ein Update des jetzigen Konnektors geben, voraussichtlich im Juni/Juli 2021. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit ihrem Anbieter in Verbindung.

Obgleich bislang die technischen Voraussetzungen (Konnektor, PVS, etc.) für die Bereitstellung des Zugangs zur ePA nicht gegeben sind, bleibt es nach dem PDSG ab dem 01.07.2021 bei der Sanktionierung (Honorarabzug von einem Prozent) durch den Gesetzgeber. Die KZBV geht aktuell davon aus, dass eine Nichtsanktionierung der Praxen, die die Frist unverschuldet nicht einhalten können, seitens des Gesetzgebers geduldet wird, solange die notwendigen Komponenten zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit bestellt werden und ein eHBA vorliegt.

### Finanzierung:

Das Update nach PTV4 ist wieder kostenpflichtig. Aber auch hier findet eine Refinanzierung durch die GKV statt. Nach § 2 Pauschalenvereinbarung (BMV-Z Anlage 11a) erhalten Sie:

Update auf einen ePA-fähigen Konnektor (PTV4)	400,- Euro brutto einmalig
Pauschale für die Implementierung der Anwendung ePA in die Praxis IT	150,- Euro brutto einmalig
Betriebskostenpauschale ab Nachweis des Vorhaltens der ePA-Komponenten	1,50 Euro brutto monatlich

Die Refinanzierung der Pauschalen können Sie als Vertragszahnarzt wie gewohnt mit dem „persönlichen Zugang“ im Serviceportal beantragen. Die Freischaltung zur Beantragung der Pauschalen erfolgt automatisch nach Ihrer ersten eingereichten Abrechnung mit aktualisierten Konnektor (ePA/PTV4 Update). Die KZV kann die jeweils verwendete Konnektorversion aus den übermittelten Abrechnungsdaten entnehmen. Daher müssen Sie uns keine Unterlagen bzgl. der Bestellung des Updates einreichen.

### 3 Das stationäre eHealth-Kartenterminal

Das Kartenterminal ist ein speziell für den gematik Online-Produktivbetrieb konzipiertes stationäres eHealth-Kartenterminal. Im Umfang enthalten ist zumeist auch die gerätespezifische SMC-Karte, die sog. gSMC-Kt.

Die Kartenterminals sind so konzipiert, dass sie den Datenaustausch zwischen Versichertenkarten (eGK und Karten der PKV) und Konnektor über das Netzwerk der Praxis ermöglichen. Sie vereinen alle Anforderungen an ein hoch integriertes und nach neuestem Stand der Technik entwickeltes Interface zwischen leistungsfähigen Chipkarten (eGK, HBA, SMC-Kt, etc.), dem Konnektor und den Zahnarzt-Praxisverwaltungssystemen (Z-PVS).

#### Finanzierung:

Für die Kartenterminals haben die Praxen bereits eine Refinanzierung erhalten. Über diesen Anspruch hinausgehend wird nach § 2 Pauschalenregelung (BMV-Z Anlage 11a) ein weiteres stationäres eHealth-Kartenterminal finanziert, sobald ein Anspruch auf einen ePA-fähigen Konnektor besteht. Mit der Refinanzierung des PTV4-Updates kann der Vertragszahnarzt somit ein zusätzliches Kartenterminal im Serviceportal über seinen „persönlichen Zugang“ refinanzieren. Das Kartenterminal wird mit einmalig 595,00 Euro brutto je Standort refinanziert.

### 4 Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA)

Der eHBA ist eine Chipkarte und erinnert daher an die bekannte EC-Karte. Er ersetzt den klassischen Arztausweis aus Papier. Der eHBA bietet dem Zahnarzt die Möglichkeit, elektronische Dokumente rechtsverbindlich zu signieren. Fachleute sprechen hier von der qualifizierten elektronischen Signatur (QES).

Mit dem eHBA weist sich der Eigentümer in der elektronischen Welt als Arzt aus. Er kann damit zukünftig den Zugang zum Serviceportal der KZV Berlin realisieren. Darüber hinaus ermöglicht der eHBA die Vertraulichkeit der Information, in dem er personenbezogene, medizinische Daten ver- und entschlüsseln kann. Auch die Berechtigung zum Zugriff auf die medizinischen Daten der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) des Versicherten ist mit dem eHBA gegeben.

Der eHBA Generation 2 ermöglicht es dem Zahnarzt, vollumfänglich alle Anwendungen in der TI zu bedienen und zu nutzen. Auch die Stapel- und Komfortsignatur sind möglich. Bei der Komfortsignatur wird der PIN zur Freischaltung einmal eingegeben und ist dann für 24 Stunden aktiviert.

Hinweis: Zur Signierung einer eAU bzw. eines E-Rezepts muss der eHBA im Kartenlesegerät gesteckt sein. Sofern Sie die Komfortsignatur nutzen möchten, muss der eHBA immer gesteckt bleiben. Aus Gründen der Praxisorganisation und des Datenschutzes ist dann ggf. ein zusätzliches Kartenterminal sinnvoll, um nicht das Kartenlesegerät für das Lesen der Patientenversichertenkarten nutzen zu müssen. Auch empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit Ihrem PVS-Hersteller in Verbindung zu setzen, wie die Signierung (einfache,

Komfortsignatur, Stapelsignatur) Software-seitig und zu welchem Zeitpunkt realisiert wird. Darüber hinaus benötigen Sie einen Konnektor in der Produkttypversion PTV4 plus (dieser ist nach derzeitigen Erkenntnissen wohl erst im Herbst 2021 verfügbar).

Angestellte Zahnärzte, Entlastungs-, Weiterbildungs- und Vorbereitungs -assistenten ab dem zweiten Ausbildungsjahr benötigen ebenfalls einen eigenen eHBA, sofern Sie im Praxisbetrieb elektronisch verordnen oder krankschreiben sollen. Dies richtet sich im Einzelfall nach dem jeweiligen Arbeitsvertrag.

Die jeweilige (Landes-)Zahnärztekammer ist Herausgeber des eHBA – in Berlin also die ZÄK Berlin. Die Antragstellung erfolgt direkt über die Portale der Anbieter, die eine Zulassung durch die BZÄK erhalten und einen Rahmenvertrag mit der ZÄK Berlin abgeschlossen haben. Aktuell können Sie einen eHBA befolgenden Anbietern beantragen:

- D-Trust GmbH (Tochterunternehmen der Bundesdruckerei)
- T-Systems (Telekom)
- Medisign
- SHC+Care

Technisch muss der eHBA auf der Internetseite des Anbieters freigeschaltet und anschließend im Praxisverwaltungssystem aktiviert werden. Dies macht den Support der Körperschaften auch schwieriger. Insofern sollte der erste Ansprechpartner für Sie der Anbieter Ihres PVS-Systems sein.

Mit dem PDSG ist durch den Gesetzgeber auch die organisatorische eHBA-Pflicht festgelegt worden, d. h. in jeder Praxis muss zwingend ein eHBA vorhanden sein. Andernfalls sind wir als KZV zukünftig in der Pflicht, den Praxisausweis (SMC-B) zu sperren, was zur Folge hat, dass in der Praxis kein Versichertenstammdatenabgleich mehr möglich ist und zur Sanktionierung (2,5 % Honorarabzug) führt.

Bitte achten Sie deshalb darauf, dass in Ihrer Praxis mindestens ein eHBA vorhanden ist!  
 Nähere Ausführungen zum eHBA finden Sie auf unserer Website über den Webcode W00479.

#### **Finanzierung:**

Vertragszahnärzte und angestellte Zahnärzte bekommen eine Refinanzierung für die Bestellung eines eHBA. Nach § 2 der Pauschalenvereinbarung (BMV-Z Anlage 11a) wird eine Betriebskostenpauschale als Einmalzahlung für fünf Jahre in Höhe von 233,00 Euro brutto gewährt.

Auch diese Pauschale können Sie wie oben erwähnt über das Serviceportal der KZV Berlin beantragen. Beachten Sie bitte, dass die Beantragung der Pauschalen erst nach der Freischaltung Ihres eHBA möglich ist. Zudem kann zwischen der Freischaltung des eHBA und der Möglichkeit der Refinanzierung einige Zeit vergehen. Hintergrund: Als Herausgeber des eHBA übermittelt die ZÄK Berlin in regelmäßigen Abständen entsprechende Informationen an die KZV Berlin. Eine tagesaktuelle Übermittlung dieser Daten ist allerdings nicht möglich. An dieser Stelle wird deutlich, dass Ihre Zustimmung zur Datenweitergabe an die KZV Berlin innerhalb des Antragsprozesses unbedingt notwendig ist.

## **5 Der Kommunikationsdienst im Medizinwesen (KIM)**

Bisherige Kommunikationskanäle wie Post, Telefax oder E-Mail können die Sicherheit auf dem Transportweg an bestimmte Empfänger nicht leisten und sind aufgrund der personenbezogenen, medizinischen Daten für das Gesundheitswesen ungeeignet.

KIM hingegen ist ein sicherer E-Mail-basierter Dienst, bei dem sich in einem geschlossenen Nutzerkreis Zahnärzte untereinander oder zukünftig mit der KZV Berlin, aber auch mit Personen anderer Heilberufe sowie Organisationen und Instituten im Gesundheitswesen austauschen können. KIM ermöglicht insbesondere auch die Nutzung der sog. elektronischen Signatur. Somit können mit KIM elektronische AUs versendet werden.

KIM ab der Version 1.0 wird von verschiedenen von der gematik zugelassenen Herstellern über Anbieter vermarktet. Der Gesetzgeber hat auch den Bundeskörperschaften ausdrücklich über das PDSG in § 311

Abs. 6 SGB V die Möglichkeit eingeräumt, ihren Mitgliedern einen eigenen KIM-Dienst anzubieten. Die KBV bietet ihren ärztlichen Mitgliedern einen KIM-Dienst über KV.dox an. Die KZBV wird ihren zahnärztlichen Mitgliedern einen derartigen Dienst nicht anbieten. Zahnärzte wählen daher eigenständig einen KIM-Anbieter aus.

Insofern empfehlen wir Ihnen, in Absprache mit Ihrem DVO und/oder PVS-Anbieter nach einem geeigneten KIM-System zu schauen. Spätestens ab dem 01.10.2021 benötigen Sie das System zum Versand der eAUs.

Nähere Ausführungen zum KIM finden Sie auf unserer Website über den Webcode W00476.

### Finanzierung:

Die KIM-Software wird ebenfalls refinanziert. Gemäß § 2 Pauschalenvereinbarung (BMV-Z Anlage 11a) erhalten Zahnarztpraxen:

Pauschale für die Bereitstellung des KIM-Clients und Anbindung an den KIM-Fachdienst	100,- Euro brutto einmalig
Betriebskostenpauschale KIM für zwei E-Mail-Adressen	16,- Euro brutto monatlich

Nachdem der KIM-Client erfolgreich in Ihrem PVS integriert und Ihre KIM Adresse-/n vom Anbieter im Verzeichnisdienst eingetragen worden ist/sind, können Sie die Refinanzierungspauschalen als Vertragszahnarzt wie gewohnt mit dem „persönlichen Zugang“ im Serviceportal beantragen.

## 6 Praxisverwaltungssystem (PVS)

Damit Ihre Praxis die freiwilligen und gesetzlich verpflichtenden Anwendungen der TI erfüllen kann, sind auch Veränderungen Ihres PVS erforderlich.

Sowohl für die PTV3-Anwendungen (eMP, NFDM, KIM), die PTV4-Anwendung (ePA) als auch für die gesetzlich verpflichtenden Anwendungen eAU und E-Rezept sind Software-Anpassungen Ihres PVS notwendig.

Über den Entwicklungsstand informieren Sie sich bitte zeitnah bei Ihrem PVS-Anbieter!

## 7 Pflichtenwendungen

### 7.1 Das elektronische Rezept (E-Rezept)

Ab dem 01.07.2021 wird für gesetzlich Versicherte das E-Rezept eingeführt. Im PDSG ist dies vom Gesetzgeber festgelegt worden.

Zunächst wird das E-Rezept aber nur in der Testregion Berlin/Brandenburg umgesetzt und erst ab dem vierten Quartal 2021 flächendeckend. Das Gesetz sieht die verpflichtende Nutzung des E-Rezeptes bei der Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln aufgrund einer Übergangszeit ab Januar 2022 vor.

Das E-Rezept wird ausschließlich digital erstellt und signiert. Der Zugang dazu über einen QR-Code kann digital oder per Ausdruck erfolgen.

Damit Ihr Praxisverwaltungssystem das E-Rezept anbieten kann, ist eine Anpassung erforderlich. Setzen Sie sich bitte zeitnah mit Ihrem PVS-Anbieter in Verbindung. Weitere Anforderungen für die Praxis sind eine TI-Anbindung mit einem PTV3-fähigen Konnektor, ein TI- Kartenlesegerät und ein eHBA.

Nähere Ausführungen zum E-Rezept finden Sie auf unserer Website über den Webcode W00497.

### Finanzierung:

Für das PVS-Update erhält die Praxis gemäß § 2 Pauschalenvereinbarung (BMV-Z Anlage 11a) folgende Refinanzierung:

Pauschale für Implementierung der Anwendung E-Rezept in die Praxis-IT	120,- Euro brutto einmalig
Betriebskostenpauschale	0,33 Euro brutto monatlich

## 7.2 Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Ab dem 01.10.2021 sind Zahnarztpraxen verpflichtet, die eAU über KIM an die Krankenkassen weiterzuleiten. Patienten bekommen aber weiterhin einen Papierausdruck für ihren Arbeitgeber und für sich. Der Ausdruck erfolgt über das PVS.

Ab dem 01.07.2022 soll dann in einem zweiten Schritt auch der elektronische Versand an die Arbeitgeber erfolgen. Zuständig dafür sind dann aber nicht die Praxen, sondern die Krankenkassen. Sie stellen den Arbeitgebern die AU-Informationen elektronisch zur Verfügung.

Die Signatur der elektronischen Bescheinigung für den Versand an die Krankenkassen erfolgt über den eHBA. Bitte beachten Sie hierzu die bereits getätigten Ausführungen zur Komfort- und Stapelsignatur.

Bei technischen Problemen können die AU-Daten nach dem bisherigen Papierverfahren unter Verwendung der Vordrucke (Muster 1a, 1b und 1c) in Papierform über die Versicherten an die Krankenkassen übermittelt werden. Wenn absehbar ist, dass die Datenübermittlung an die zuständige Krankenkasse nur kurz gestört ist, werden die Daten durch das PVS gespeichert und via KIM an die Krankenkassen versendet, sobald dies wieder möglich ist.

Die eAU ist mittels eHBA vom ausstellenden Zahnarzt qualifiziert elektronisch zu signieren. Wenn die Signierung mit dem eHBA aus technischen Gründen oder aus Gründen, die der Zahnarzt nicht zu verantworten hat, nicht möglich ist, ist auch eine Signierung der eAU mittels SMC-B zulässig.

Nähere Ausführungen zur eAU finden Sie auf unserer Website über den Webcode W00489.

## 8 Kurzer Ausblick der TI 2.0

Mit dem dritten Digitalisierungsgesetz, dem Digitale Versorgung und Pflege –Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) beabsichtigt der Gesetzgeber, nunmehr auch die Struktur der TI zu ändern. Hierzu gibt es bereits einen ersten Aufschlag der gematik zur TI 2.0 mit dem Titel „Arena für digitale Medizin“.

Sie finden das Whitepaper (Grobkonzept der gematik) auf der Website der gematik unter [www.gematik.de](http://www.gematik.de).

Wir hoffen, dass Ihnen diese Information einen guten Überblick in die Themen gegeben hat.

Ihr Vorstand der KZV Berlin



## 9 Abkürzungsverzeichnis

DVO	Dienstleister vor Ort
DVPMG	Digitale Versorgung und Pflege – Modernisierungs-Gesetz
eAU	elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
eGK	elektronische Gesundheitskarte
eHBA	elektronischer Heilberufsausweis
eMP	elektronischer Medikationsplan
ePA	elektronische Patientenakte
eZA	elektronischer Zahnarztausweis
KIM	Kommunikation im Medizinwesen
NFDM	Notfalldatenmanagement
PDSG	Patientendaten-Schutzgesetz
PTV	Produkttypversion
PVS	Praxisverwaltungssystem
QES	qualifizierte elektronische Signatur
TI	Telematikinfrastruktur
VPN	Virtual Private Network(virtuelles privates Netzwerk)
VSD	Versichertenstammdaten